

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Anerkennung des Vereins "First Steps
Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.
V." als Träger der freien Jugendhilfe**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 20. September 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	19.09.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Verein „First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ wird gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 11 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Konzept des Vereins „First Steps Englisch/Deutsche Kinderkrippe“
A 2	Satzung des Vereins „First Steps Englisch/Deutsche Kinderkrippe“

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.09.2007

Ergebnis: beschlossen
Ja 17 Nein 0 Enthaltung 1

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder Begründung: Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird die Verankerung dieses Betreuungsangebotes in die bestehende Angebotslandschaft in Heidelberg und damit die Vielfalt und Bedarfsorientierung des Angebotes in Heidelberg sichergestellt.
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungsaufgaben erleichtern
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken Begründung: Der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:

Der Verein „First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Er betreibt seit November 2006 in der Heidelberger Weststadt eine bilinguale Kinderkrippe mit Plätzen für bis zu 12 Kinder unter 3 Jahren. Angeboten wird eine Betreuung der Kinder von 7.30 bis 14 Uhr.

„First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ bietet zudem zum neuen Kindergartenjahr eine bilingualen Ganztageskindergarten mit Plätzen für bis zu 40 Kinder an.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 11 Landesjugendhilfegesetz das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zuständig, da „First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ im Stadtkreis Heidelberg tätig ist und für seine Tätigkeit dort die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt hat.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII müssen folgende **Voraussetzungen für die Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen:

Als Träger der freien Jugendhilfe können **juristische Personen und Personenvereinigungen** anerkannt werden, wenn sie

- 1) auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII **tätig** sind,
- 2) **gemeinnützige Ziele** verfolgen,
- 3) aufgrund der **fachlichen und personellen Voraussetzungen** erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- 4) die Gewähr für eine den **Zielen des Grundgesetzes** förderliche Arbeit bieten.

Einen **Anspruch** auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen
- frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG, §§ 2,4 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg).

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Anerkennung ist allerdings Voraussetzung für die Förderung nach der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg und nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz.

2. Prüfung der Voraussetzungen:

Der Verein „First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ ist eine juristische Person und kann daher aufgrund seiner Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

2.1) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

„First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ betreibt seit November 2006 in der Heidelberger Weststadt eine bilinguale Kinderkrippe mit Plätzen für bis zu 12 Kinder unter 3 Jahren. Angeboten wird eine Betreuung der Kinder von 7.30 bis 14 Uhr.

Ab dem Kindergartenjahr 2007/2008 wird die Kinderkrippe in größeren Räumlichkeiten in der Weststadt untergebracht. Dadurch kann das Platzangebot der Kinderkrippe erweitert werden. Die Plätze sind in der Weststadt bei einer Bedarfsdeckung im Bereich der Kinder unter 3 Jahren von unter 12 % dringend erforderlich.

Zum September 2007 wird „First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ zudem einen bilingualen Kindergarten mit Plätzen für bis zu 40 Kinder eröffnen. Die Kinder werden in Kleingruppen von bis zu 20 Kindern betreut. Die Betreuungszeiten sind von 7.30 Uhr bis 17 Uhr.

Die Rechtsform des Vereins wurde im Januar 2007 gewählt.

Durch die Gründung des Vereins hat sich faktisch keine Änderung der Aufgaben und der Ziele von „First Steps“ ergeben.

Maßgeblich für die Dauer der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der juristischen Person oder Personenvereinigung. Diese wird seit November 2006 ausgeübt.

Ziel von First Steps ist die Unterstützung und Förderung der Kinder in Form spielerischer Vermittlung von einfachsten englisch- und deutschsprachigen Lerninhalten. Weitere Ziele bestehen in der Förderung des kulturellen Austausches im Hinblick auf die Kindererziehung, sowie die Förderung gegenseitiger Toleranz im Blick auf ethnische Unterschiede.

Zudem soll durch das Betreuungsangebot eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Der Verein ist somit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 1 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) tätig, da junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Da das Konzept von First Steps die Förderung gegenseitiger Toleranz beinhaltet, trägt der Verein dazu bei, Benachteiligungen und Vorurteile zu vermeiden bzw. abzubauen. Darüber hinaus werden die Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder unterstützt.

2.2) Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Gem. § 2 der Vereinssatzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Zudem wurde der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Bislang erhält „First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ keinerlei öffentliche Zuschüsse und muss sich daher ausschließlich über Elternbeiträge und Spenden finanzieren.

Erst mit einer Zuschussgewährung durch Land und Kommune kann eine deutliche Senkung der Elternbeiträge auf ein in Heidelberg übliches Niveau erfolgen. Mit Einführung des

„Gutscheinmodells“ ist darüber hinaus eine weitere deutliche Entlastung der Eltern zu erwarten.

Hierzu ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe jedoch zwingende Voraussetzung.

Durch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der damit verbundenen Möglichkeit der finanziellen Förderung, könnten somit die Krippenplätze auch für Eltern mit mittlerem Einkommen zugänglich gemacht werden.

2.3) Fachliche und personelle Voraussetzungen

Wie in England sollen die Kinder nach pädagogischen Leitlinien („Foundation Stage“) unterrichtet werden, d.h. die Inhalte des Lehrplanes sollen den Kindern durch spielbezogenes Lernen nahegebracht werden. Der Lehrplan umfasst die 6 Lernbereiche: Persönliche und soziale Entwicklung; Kommunikation, Sprache, Lesen und Schreiben; Mathematische Fähigkeiten entwickeln; Die Welt verstehen und begreifen; Körperliche Entwicklung; Kreative Entwicklung. Die Inhalte des Lehrplanes sollen den Kindern insbesondere durch den Einsatz der Reggio-Pädagogik nach Dr. Loris Malaguzzi vermittelt werden. Die Reggio-Pädagogik geht von einem Bild des Kindes als forschendem Wesen aus, das sich "100 Sprachen" bedient, um sich mit der Welt auszutauschen, sich mit ihr auseinander zu setzen und um sich selbst auszudrücken.

Frau Purcell (1. Vorstand) war zuvor 6 Jahre als Grundschullehrerin in Großbritannien tätig und bei EMBL für das „English language for children programme“ verantwortlich. Zudem hat sie bereits an verschiedenen Kindergärten in Heidelberg Kinder in der englischen Sprache unterrichtet. Frau Hildebrand (2. Vorstand) ist staatl. geprüfte Erzieherin und leitet einen Kindergarten in Heidelberg/Neuenheim. Sie wird die Leitung des bilingualen Kindergartens in der Hebelstraße übernehmen.

Die Kinder der Krippe werden durch 3 Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft betreut. Die Kinder des Kindergartens werden in Kleingruppen unterteilt, die jeweils durch 2 Vollzeitkräfte und eine zusätzliche Teilzeitkraft betreut werden. Die Leitungskräfte und die Vollzeitkräfte sind staatl. anerkannte Erzieherinnen. Die Betreuungsassistenten (Teilzeitkräfte) haben Erfahrung in der Arbeit mit Krippen- und Vorschulkindern. Alle Betreuungspersonen sind Muttersprachler der jeweiligen Sprache. Die fachliche Qualifikation der zusätzlichen Betreuungskräfte ist nicht ausschließlich an formalen Qualifikationen aufgrund von Ausbildungsabschlüssen zu messen, da auch in der freien Jugendhilfe das auf einem bestimmten Arbeitsfeld durch Erfahrung erworbene Wissen und Können sehr wertvoll sein kann. Für die Kleinkindbetreuung sieht der Kommunalverband für Jugend und Soziales einen Betreuungsschlüssel von 2 Fachkräften pro 10 Kinder in der Hauptbetreuungszeit vor. Der Betreuungsschlüssel im Kindergarten beträgt 2 Fachkräfte pro 20 Kinder in der Hauptbetreuungszeit. Der Betreuungsschlüssel ist somit höher als gefordert.

Die Plätze der Kinderkrippe und des Kindergartens sind bereits in die Bedarfsplanung 2007/2008 aufgenommen. Sowohl die Krippen- als auch die Kindergartenplätze werden dringend benötigt. Ohne die 36 von „First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ in der Bedarfsplanung berücksichtigten Plätze würde der Versorgungsgrad im Bereich der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt statt 95,81% lediglich noch 85,75 % betragen.

Der Verein „First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ lässt erwarten, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen auch weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann.

2.4) Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes

„First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, die Betreuung in der Art und Weise zu gestalten, dass die Kinder befähigt werden, ihre Persönlichkeit zu entfalten, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln. „First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ ist zudem bestrebt, den Kindern gegenseitige Toleranz zu vermitteln und somit die Würde des Menschen zu achten und die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen. Der Verein bietet somit Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3. Fazit:

Prüfkriterien für die Anerkennung:	erfüllt	erfüllt
	Ja	Nein
Juristische Person und Personenvereinigungen	X	
Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe	X	
Verfolgung gemeinnütziger Ziele	X	
Fachliche u. personelle Voraussetzungen	X	
Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes	X	
Ermessen , da noch keine 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig	X	

Der Verein „First Steps Englisch/Deutsche Kinderbetreuung e.V.“ wurde im Januar 2007 als Rechtsnachfolger von First Steps gegründet. Die Kinderkrippe wird seit November 2006 betrieben. Der Verein hat zwar die in § 75 Absatz 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt, ist jedoch noch nicht 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Ein unmittelbarer Anspruch auf die Anerkennung besteht daher nicht, die Entscheidung über die Anerkennung stellt eine Ermessenentscheidung dar.

Das Ermessen ist hierbei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind einzuhalten. Die Träger haben einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens. Hierbei ist zu prüfen, ob einer Anerkennung bzw. Ablehnung des Antragstellers öffentliche Interessen, sprich das Interesse und das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen.

Der Vorstand von „First Steps Englisch/Deutsche Kinderkrippe“, Frau Hildebrand, ist als staatlich anerkannte Erzieherin und Leiterin einer Kindertageseinrichtung bereits seit Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Frau Purcell hat u.a. durch ihre Tätigkeit als Grundschullehrerin Erfahrung in der Arbeit mit Kindern. Die Einrichtung in Heidelberg existiert seit annähernd einem Jahr und findet großen Zuspruch bei den Eltern. Das öffentliche Interesse an den angebotenen Betreuungsplätzen des Trägers ist hoch.

Unter diesen Aspekten sieht die Verwaltung die Kontinuität und fachliche Qualität trotz der nicht erfüllten Drei- Jahres- Frist als gewährleistet an und schlägt vor, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen.

gez.

Dr. Joachim Gerner